

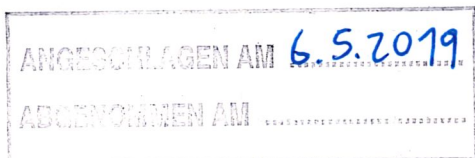


Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Gemeinde Pöllau
Oberneuberg 180
8225 Pöllau



➔ Anlagenreferat

Grundverkehr

Bearb.: Maria Breitenfelder
Tel.: +43 (3332) 606-225
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-58486/2019-4

Hartberg, am 06.05.2019

Ggst.: Kundmachung gemäß § 8a Abs. 1 – 4 Steiermärkisches
Grundverkehrsgesetz, LGBl Nr. 134/1993,
zuletzt idF LGBl Nr. 47/2015 (Stmk. GVG)

KUNDMACHTUNG

betreffend Rechtsgeschäfte über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke nach dem Stmk.GVG

Bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Veräußerer:

SCHWEIGHOFER Karl, Oberneuberg 113, 8225 Pöllau

Art des Rechtsgeschäftes:

Kaufvertrag

Vertragsgegenstand:

Katastralgemeinde	Grundstücksnummer	Flächenausmaß
Oberneuberg	gesamte EZ.: 116	35.968 m ²

Kaufpreis:

€ 230.000,00

Jede Landwirtin/jeder Landwirt (§ 8a Abs. 4 Stmk.GVG) kann innerhalb der Bekanntmachungsfrist von **drei Wochen, das ist bis 27. Mai 2019** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld ihre/seine Bereitschaft zum Erwerb obiger Liegenschaft(en), schriftlich oder niederschriftlich anmelden.

Mit der Anmeldung ist ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit hinsichtlich des beabsichtigten Erwerbes zu erbringen (z.B. Bankbestätigung, Bankgarantie). Eine nach dem oben angeführten Zeitpunkt eingelangte Mitteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen:

§ 8a Abs. 3, 4 und 5 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes, LGBl.Nr. 134/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 47/2015.

§ 8a:

(3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

(4) Als Landwirtin/Landwirt gilt

1. wer einen landwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder seiner Lebensgefährtin/ihrer Lebensgefährtin oder ihrer eingetragenen Partnerin/seinem eingetragenen Partner oder anderen Landwirtinnen/Landwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen landwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/ Dienstnehmern bewirtschaftet oder
2. nach Erwerb eines landwirtschaftlichen Betriebes oder landwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z. 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt. Das Vorliegen derartiger Voraussetzungen ist jedenfalls unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 anzunehmen.

(5) Eine juristische Person gilt dann als Landwirtin/Landwirt im Sinne des Abs. 4, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist und die Wirtschaftsführerin/der Wirtschaftsführer der juristischen Person die zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 besitzt.

In den Vertrag über das Rechtsgeschäft kann der Interessent bis zur oben genannten Frist nur bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht nehmen.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Maria Breitenfelder
(elektronisch gefertigt)